

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 111/112 (1938)
Heft: 8

Artikel: Titelschutz und Ingenieurgesetz in Jugoslavien
Autor: Szavits-Nossan, St.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-49783>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

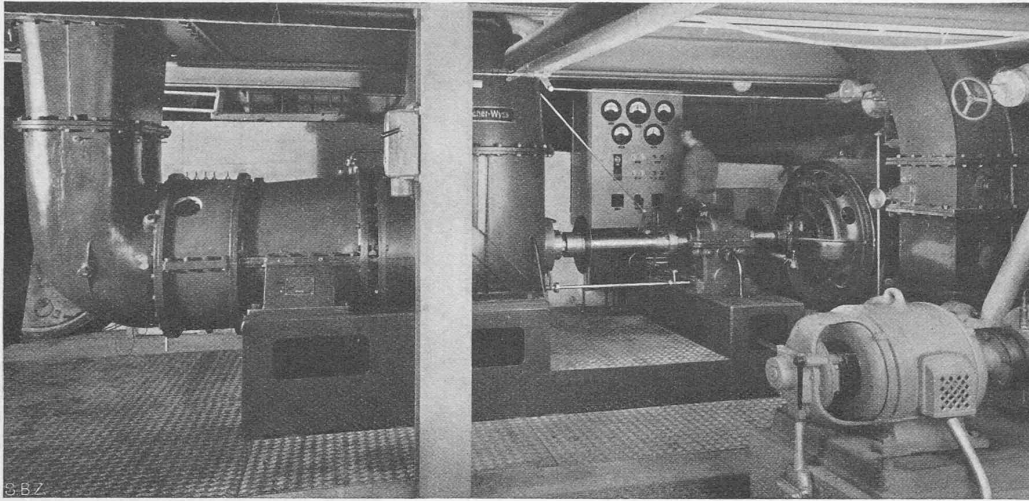


Abb. 33. Die Luftturbinegruppe im Untergeschoss: links die Turbine, rechts Dynamometer und Bremsgenerator, rechts vorn Motor der Vakuumpumpengruppe des Ueberschallkanals

MFO (Oerlikon), Versuchschalttafeln W. Schuler & S. L. Schild, beratend. Elektroing. (Zürich) und Baumann-Kölliker & Co. (Zürich). *Ueberschallkanal*: Motor, Getriebe, Kompressor, Kühler, Oelversorgung und Messtrecke Brown-Boveri & Co. (Baden), die Messtrecke ist Geschenk von BBC; Hilfsmaschinen SLM-Winterthur und Gebr. Sulzer (Winterthur), Rohrleitungen Th. Bell & Co. *Versuchsluftturbine*: Escher Wyss, Generator Gebr. H. & E. Meier (Zürich). *Kleinkanal*: Escher Wyss. *Eichkanal*: Elektrischer Teil BBC (Geschenk), Turbogebälse Escher Wyss (Geschenk).

Die vorstehende Beschreibung musste aus Raumgründen⁴⁾ auf Angabe von bisher erzielten Resultaten verzichten. Diese erschienen in den „Mitteilungen des Institutes für Aerodynamik der E. T. H.“⁵⁾, und in Fachzeitschriften⁶⁾.

Zum Schlusse drängt es mich, den besondern Dank des Institutes dem Manne zu sagen, der sich stets in tatkräftigster Weise der Förderung technischer Forschung angenommen hat: Herrn Schulratspräsident Prof. Dr. A. Rohm. Durch seine Einwirkung ist unser aerodynamisches Laboratorium über den Rahmen eines reinen Lehrapparates wesentlich hinausgewachsen. Auch die Kreise der Praxis, die heute in steigendem Masse aus den geschaffenen Einrichtungen Nutzen ziehen, werden ihm dafür Dank wissen.

Titelschutz und Ingenieurgesetz in Jugoslawien

[Von unserem rührigen G. E. P.-Vertreter für Jugoslawien, Ingenieur St. Szavits-Nossan, erhalten wir nachfolgende Orientierung über die dortige bezügl. Regelung, die hauptsächlich für ausländische Ingenieure, die in Jugoslawien arbeiten wollen, von Interesse ist. Der Verfasser wird gerne auf spezielle Fragen von Kollegen nähere Auskunft geben. Red.]

Die akademischen Titel «Doktor» (Dr.), «Ingenieur» (Ing.) und «Magister der Pharmazie» (Mag. pharm.) sind durch das «Namen-gesetz» vom 19. Februar 1929 eindeutig geregelt. Berechtig zur Führung eines der genannten akademischen Grade ist nur, wer im Besitze eines jugoslawischen (oder als gleichwertig anerkannten ausländischen) Hochschuldiplomes ist und dieses Diplom seiner Heimatgemeinde zwecks Registrierung vorgelegt hat. Das Diplom allein, ohne Registrierung in den Matrikeln der Heimatgemeinde, berechtigt noch nicht zur Führung des entsprechenden akademischen Titels, der laut Gesetz als wesentlicher Bestandteil des Namens anzusehen ist. Für Ausländer gilt allgemein die Regel, dass sie den Ingenieurtitel nur dann führen dürfen, wenn sie sich durch ein ausländisches Ingenieurdiplom ausweisen können, das dem jugoslawischen Hochschuldiplom als gleichwertig anerkannt wird.

⁴⁾ Vgl. eine frühere Beschreibung in «Schweiz. Aerorevue», 1935, Seiten 105 bis 114. — Eine eingehende, auch rechnerische Behandlung der Hochgeschwindigkeitskanäle und der dabei auftretenden Probleme bei J. ACKERET: *Le alte Velocità in aviazione*, Roma. Convegno Volta. Reale accademia d'Italia 1936 (S. 487 bis 562), mit Diskussion.

⁵⁾ Bisher erschienen 5 Lieferungen, Verlag Gebr. Leemann & Co., Zürich.

⁶⁾ Vgl. z. B. «SEZ» Bd. 105, S. 171*: «Geräuschbekämpfung beim Kühl-turm-Ventilator» (des Maschinen-Lab. der E. T. H.); ferner in Bd. 108, S. 25*: «Der Winddruck auf Schornsteine mit Kreisquerschnitt» und in Bd. 110, S. 11*: «Note sur l'autorotation d'un fuselage».

Die öffentlichrechtliche Lage des Ingenieurstandes ist geregelt durch das «Gesetz der autorisierten Ingenieure» (kurz Ingenieurgesetz genannt) vom 30. August 1937, das mit dem 13. Oktober des selben Jahres in Kraft getreten ist. Der Kern dieses wichtigen Gesetzes liegt darin, dass die gesamte selbständige und verantwortliche höhere technische Tätigkeit ausschliesslich den «autorisierten Ingenieuren» vorbehalten wird. Die höhere technische Tätigkeit bezieht sich auf das Gebiet der technischen Vorarbeiten, des Entwerfens, der Bauleitung, der Begutachtung, der technischen Betriebsleitung industrieller Anlagen, der unterneh-

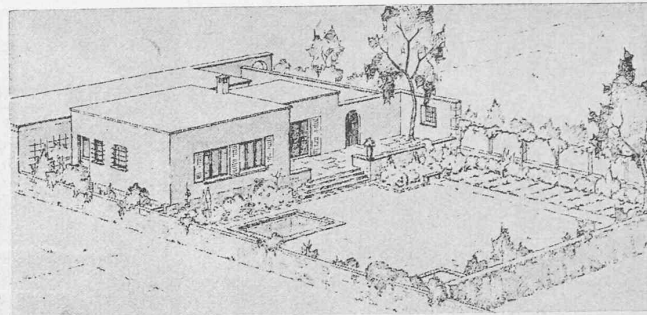
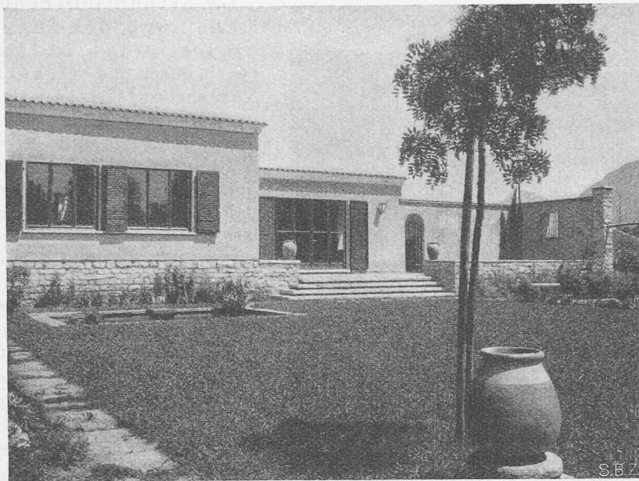
mermässigen Ausführung von Hoch- und Tiefbauten, sowie maschineller Anlagen, deren Leistung einen gewissen Grenzwert übersteigt, einschliesslich landwirtschaftlicher und forstlicher Betriebe grösseren Umfanges, als auch der Bergwerks- und Hüttenanlagen. Handelsgesellschaften können sich auf höherem technischem Gebiete nur dann betätigen, wenn sie als verantwortlichen Geschäftsführer einen für das betreffende Fach autorisierten Ingenieur besitzen, der den Behörden als solcher gemeldet wurde.

Technische Arbeiten niederer Ordnung, für welche die Qualifikation eines Hochschulingenieurs nicht gefordert wird, können auch von Absolventen der Technischen Mittelschulen (sog. Baumeister) ausgeführt werden, deren Tätigkeitsgebiet durch das Gewerbe-gesetz vom 5. November 1931 geregelt ist.

Die Bedingungen zur Erlangung der Autorisation sind: Hochschuldiplom, jugoslawische Staatszugehörigkeit, mindestens dreijährige erfolgreiche Praxis, abgelegte Staatsprüfung beim zuständigen Ministerium nach zweijähriger Praxis, Fähigkeit zur Tätigkeit rechtlicher Geschäfte und Erfüllung der Militärdienstpflicht. Ingenieure in Staats-, Provinz- oder Gemeindediensten können die Autorisation nicht erreichen, ihnen ist somit die ausseramtliche Ausübung der selbständigen und verantwortlichen Ingenieurpraxis verboten. Eine Ausnahme bilden die Professoren und Assistenten der Hochschulen, sowie die Professoren anderer technischer Lehranstalten, denen die begrenzte Praxis als Projektanten, Bauleiter und Gutachter gestattet ist, zu welchem Zwecke sie jedoch verpflichtet sind, die Autorisation zu erwerben.

Die Standesorganisation der autorisierten Ingenieure bilden die Ingenieurkammern in Beograd, Ljubljana, Novisad, Split und Zagreb; der Sitz des obersten Zentralverbandes ist in Beograd. Für die autorisierten Ingenieure sind die Ingenieurkammern, sowohl für die rein fachliche als auch für die wirtschaftliche Betätigung, die einzig zuständigen Körperschaften. Auffallend im neuen Gesetze sind die überaus strengen Disziplinarvorschriften des Ingenieurstandes; diese werden jedoch dazu beitragen, das Vertrauen zum Stande der autorisierten Ingenieure, sowie ihr Ansehen in der Öffentlichkeit zu fördern.

Die neuen gesetzlichen Vorschriften berühren ganz wesentlich die Tätigkeit ausländischer Ingenieure in Jugoslawien. Ausländische Ingenieure mit nachweisbarer entsprechender Qualifikation können vom zuständigen Ministerium die Bewilligung zur Ausübung der den autorisierten Ingenieuren vorbehaltenen Praxis erhalten, jedoch nur für einen bestimmten Fall, für die Zeitdauer von höchstens einem Jahre (wobei eine Verlängerung nicht ausgeschlossen ist) und bloss als Mitarbeiter eines autorisierten Ingenieurs jugoslawischer Staatszugehörigkeit. Solche ausländische Ingenieure unterstehen in jeder Hinsicht der Kontrolle der territorial zuständigen Ingenieurkammer — ebenso auch ausländische Ingenieure, die Arbeitsbewilligung für unselbständige und nichtverantwortliche Posten erhalten. Die Arbeitsbewilligung an ausländische Ingenieure kann von den zuständigen Behörden erst nach Einholen eines bezüglichen Gutachtens der zuständigen Ingenieurkammer erteilt werden. Es ist zu erwarten, dass dieses Verfahren so ausgeübt wird, wie es die wohlverstandenen Interessen der nationalen Industrie verlangen werden.



Haus Röllinger, Ascona
Arch. P. MARIOTTA,
Locarno
Abb. 28 und 29. Ansicht
aus Westen

Abb. 31. Grundriss
Masstab 1 : 400

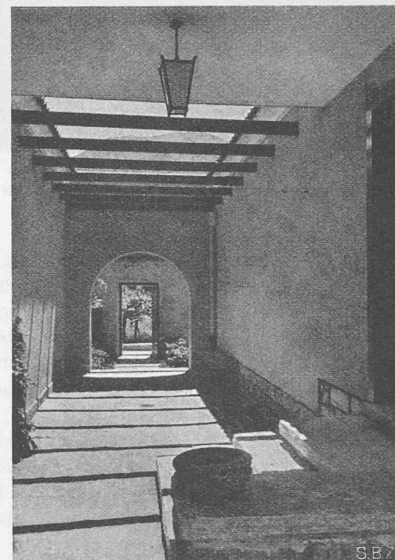
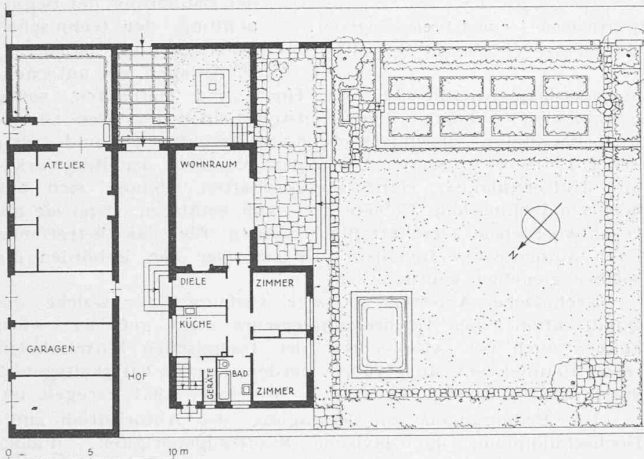


Abb. 30. «Hof», rechts der Hauseingang

Arch. Mario Chiattono (Lugano) hat ein Landhaus in Condra (Abb. 37 bis 40, Seite 96) erbaut, das auf 1000 m Höhe liegt und in seiner Ausführung dem voralpinen Charakter der Gegend entspricht. Im Erdgeschoss ist der Hauptwohnraum mit dem Kamin untergebracht, sowie die Nebenräume; im ersten Stock befinden sich drei Zimmer, die mit Betten und Schlafstellen bis zehn Personen fassen können. Portico und Loggia dienen als Schattenplätze für den Sommer, der erste auch als Skiraum für den Winter. — Die Villa Martignoni (Abb. 41 und 42, Seite 97) erhebt sich auf ganz flachem Gelände als eingeschossiger Wohnbau. Der Grundriss ist geteilt in einen Wohnesstrakt und einen Schlaf-Trakt; eine Wohnhalle trennt die beiden Abteilungen. Der Haupteingang führt in die Wohnhalle und der rückwärtige Diensteingang mündet in die Wirtschaftsräume. Als Baustoff diente der alt-ortsübliche Hau- und Bruchstein.

Soweit die Erläuterungen des Architekten. So eindeutig und klar sich das anspruchlose Ferienhaus in Condra darstellt, so eigenartig wirkt das repräsentative Haus Martignoni. Es ist äusserlich ein ausgesprochen auf Axe und Symmetrie gestellter Bau, aber mit einigen neuzeitlichen Bauelementen durchsetzt, wie z. B. die «liegenden» oder doch quadratischen Fenster der beiden Seitenflügel. Durchaus im klassischen Sinn ist der Mittelrisalit mit dem Haupteingang entwickelt: ein monumentaler Treppenaufgang führt zum Portal, beidseitig flankiert von Palastfenstern (von denen das linke die Garderobe belichtet) und gekrönt von einer regelrechten Giebelüberdachung. Auch die Seitenflügel sind symmetrisch gestaltet, wobei allerdings die äusseren Fenster in zeitgemässer Zweckmässigkeit an die Gebäudeecken gerückt sind, wodurch klare, eindeutige Lichtführung und längere Wandflächen in den Eckzimmern gewonnen werden. Im Uebrigen zeigt der Grundriss nur teilweise die Symmetrie, die das Äussere vermuten lässt. Wer z. B. über die Freitreppe das Haus betritt, erwartet in eine entsprechend monumentale Zentralhalle geführt zu werden. Stattdessen gelangt er in einen kleinern Windfang, muss sich sogleich nach rechts und dann wieder nach links wenden. Es mag sein, dass solche überraschenden Kontraste auch ihre Reize haben; jedenfalls scheint uns dieses Haus interessant als Beispiel eines Kompromisses zwischen äusserlicher strenger Achtungstellung und innerer, in neuzeitlichem Geist entspannter Haltung. (Forts. folgt)

Dem neuen Gesetze, das auch die Gebührenordnung umfasst, haften noch manche Unklarheiten und Unzulänglichkeiten an. Es konnte auch nur als Kompromisswerk geschaffen werden, da auch mit den Interessen und Einflüssen anderer Berufsstände und Korporationen gerechnet werden musste. Insbesondere ist die Frage der sog. erworbenen Rechte der Baumeister, die ihre Autorisation zur Ausübung der bautechnischen Tätigkeit vor Inkrafttreten des neuen Gewerbegesetzes vom Jahre 1931 nach früheren Vorschriften erworben haben, noch umstritten und nicht genügend geklärt. Die Praxis wird zeigen, welche Aenderungen an den Bestimmungen des Ingenieurgesetzes vorgenommen werden müssen.

Die Uebersetzung des neuen Gesetzes ins Deutsche ist im Gange; sie wird den ausländischen Ingenieurvereinen und ähnlichen Körperschaften zugestellt werden. Für die Erteilung allfälliger Aufklärungen und Weisungen an ausländische Ingenieure sind die Ingenieurkammern zuständig und es empfiehlt sich dringend, sich in jedem einzelnen Falle an eine der genannten Kammern zu wenden.

Ing. St. Szavits-Nossan, G. E. P., Zagreb.

Tessiner Architekten von heute

(Forts. von S. 57)

Die Wohnhäuser von Arch. Paolo Mariotta (Locarno) zeigen alle drei die typische Verbindung von moderner, lockerer Gestaltung mit herkömmlich bewährter, z. T. fast archaisch anmutender Konstruktion: Granitmauern, roh behandeltes Holzwerk, Klinkerbeläge. Während das Haus Pedroni, in der Nachbarschaft des Kastels Unterwalden in Bellinzona, selbst wie ein Schutz- und Trutzbau auf seinen hohen Bruchsteinmauern thront und in seiner Schlichtheit echt tessinisch anmutet, machen sich in den beiden andern Häusern schon eher fremdländische, vielleicht nordische und amerikanische Einflüsse bemerkbar. Die stärkere Auflösung dieser zwei Anlagen ist übrigens auch bedingt durch ihre Lage in der ausgesprochen milden und schönen Landschaft von Locarno. — Im Hause G. Mariotta enthält das Halbkellergeschoss unter den Schlafzimmern Garage, Heizung, Dienstenzimmer und Abstellräume. Trotz herrschaftlicher Anlage und komfortablem Ausbau erreichen seine Baukosten nur 40 Fr./m³.

MITTEILUNGEN

Ueber geschweisste vollwandige Tragwerke hielt Direktor F. Bühler (Döttingen) vor der S. I. A.-Fachgruppe für Stahl- und Eisenbetonbau am 22. Januar 1938 in der E. T. H. unter dem Vorsitz von Oberingenieur A. Staub einen Vortrag.